

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayerische Staatsregierung hat mit der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie angekündigt nahezu alle bisherigen Corona-Beschränkungen ab 3. April 2022 aufgehoben und stattdessen einige Empfehlungen ausgesprochen. Anbei leite ich den Text der Verordnung und den Text der Begründung zu. Die Verordnung gilt zunächst bis 30. April 2022.

Die wichtigsten Regelungen sind:

Mindestabstand

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen, wo immer dies möglich ist.

Masken

In geschlossenen Räumen wird empfohlen, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht:

- in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs
- in Arztpraxen, Rettungsdiensten, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Rettungsdiensten
- in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen; ausgenommen sind heilpädagogische Tagesstätten
- für ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- in Gebäuden und geschlossenen Räumen außerhalb privater Räumlichkeiten von Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. Für Beschäftigte in den genannten Bereichen gilt ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Außerdem sind Personen von der Maskenpflicht befreit, die durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.

Zugangsbeschränkungen

3G gilt weiterhin für Beschäftigte, Betreiber, ehrenamtlich Tätige und Besucher in

- Krankenhäusern
- voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen

Hier gilt die Testpflicht auch für geimpfte und genesene Personen. Betreiber und Beschäftigte, die geimpft und genesen sind, müssen aber nur zwei Mal pro Woche einen Test vorlegen.

Außerdem gilt 3G in

Justizvollzugsanstalten, Abschiebehafteinrichtungen, sonstigen Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen und Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrischen Krankenhäusern, Heimen der Jugendhilfe und für Senioren

In diesen Einrichtungen müssen Besucher auch dann einen Test vorlegen, wenn sie geimpft oder genesen sind. Geimpfte oder genesene Betreiber und Beschäftigte müssen dies nur dann, wenn sie pflegerische Leistungen erbringen.

Als Test gilt auch ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest. Von der Testpflicht befreit sind Kinder bis zum 6. Geburtstag bzw. bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, die an der Schule regelmäßig getestet werden.

Schule

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung unterliegen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus weiterhin der Verpflichtung zu drei Tests in der Woche. Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in einer Klasse haben die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich Testnachweise zu erbringen. Für Lehrkräfte, sonstige an Schulen tätige Personen sowie Dritte, insbesondere Eltern, gilt 3G.

Kindertagesstätten

Noch nicht eingeschulte Kinder dürfen ab Vollendung des ersten Lebensjahres an Angeboten von Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Tagesstätten und Kindertagespflegestellen nur teilnehmen, wenn sie in der Einrichtung an PCR-Pooltestungen teilnehmen oder wenn ihre Personensorgeberechtigten dreimal wöchentlich einen Testnachweis nach vorlegen oder glaubhaft versichern, dass bei dem Kind vor höchstens 24 Stunden ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde. Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in einer Gruppe müssen die Personensorgeberechtigten täglich einen Testnachweis erbringen oder glaubhaft versichern, dass bei dem Kind vor höchstens 24 Stunden ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde. Für Beschäftigte in diesen Einrichtungen gilt 3G. Ebenso gilt dies für Eltern oder sonstige Dritte außer beim Abgeben und Abholen der Kinder.

Hygienekonzepte

Die Erstellung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr wird empfohlen; sie sollen insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und die Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen.

Ansonsten entfallen für alle Einrichtungen und für alle Veranstaltungen, Sitzungen von Gremien, Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung einschließlich inhaltlich gestalteter Treffen von Vereinen und Verbänden, Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und für die Beherbergung und für die Gastronomie die Zugangsbeschränkungen im Sinne von 3G oder 2G.

Auch für Gottesdienste gibt es ab 3. April 2022 keinerlei staatliche Vorgaben mehr. Es gelten damit nur noch die Empfehlungen der bayerischen Generalvikare zur Feier öffentlicher Gottesdienste. Sie liegen diesem Schreiben bei.

Empfehlungen der bayerischen Generalvikare
zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab 3. April 2022

Die bayerische Staatsregierung hat zum 3. April 2022 alle für die Feier öffentlicher Gottesdienste relevanten Vorgaben zum Schutz vor einer Corona-Infektion aufgehoben. Es gibt seitens des Staates nur noch allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz.

Damit ist den Kirchen aufgetragen, auch für die Feier der Gottesdienste in verantwortungsvoller Weise die bisher getroffenen Maßnahmen zurückzufahren.

Alle bisher in diözesanen Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste festgelegten Beschränkungen fallen deshalb zum 3. April 2022 weg. An deren Stelle treten folgende Empfehlungen, um angesichts des Infektionsschutzgeschehens auch weiterhin verantwortlich zu handeln und insbesondere Rücksicht auf Risikogruppen zu nehmen:

Masken

Bei Gottesdiensten im Innenraum ist das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Dies gilt besonders für den Gemeindegesang. Nimmt nur eine kleinere Zahl an Gläubigen am Gottesdienst teil und werden große Abstände (mehr als 1,5 Meter) gewahrt, kann von dieser Empfehlung abgesehen werden.

Höchstteilnehmerzahl

Es wird keine Höchstteilnehmerzahl festgelegt. Die Markierung von Sitzplätzen und die Sperrung von Bänken entfallen. Anmeldeverfahren mit Blick auf die Corona-Pandemie haben keine Rechtsgrundlage mehr und entfallen daher.

Ordnerdienst

Die Mithilfe von Ordnern kann weiterhin hilfreich sein. Sie können den Gläubigen Hinweise geben. Jedoch appellieren die hier gegebenen Empfehlungen vor allem an die Eigenverantwortung der Gläubigen. Diese ist zu respektieren.

Teilnehmerkreis

An Corona erkrankte oder positiv getestete Personen können nicht an Gottesdiensten teilnehmen.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.

Kommunionspendung

Zum Empfang der Kommunion kommen die Gläubigen von ihren Plätzen zum Ort der Kommunionspendung. Eine Kommunionspendung am Platz der Gläubigen wird nur noch für Personen vorgesehen, die wegen einer Behinderung ihren Platz nicht verlassen können.

Vor der Kommunionspendung legen die Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich die Hände. Die Spendeformel wird gesprochen.

Die Kommunionausteilung unter beiderlei Gestalten kann ggf. durch Intinktion (Eintauchen der Hostie in den Kelch) erfolgen. Eine Kommunionausteilung unter beiderlei Gestalten an die gesamte Gemeinde wird nicht empfohlen.

Die Mundkommunion erfolgt am Ende der Kommunionausteilung.

Weihwasser

An Ostern wird das Osterwasser gesegnet. Die Weihwasserbecken werden ab Ostern wieder gefüllt. An den Weihwasserbecken werden Desinfektionsmittelpender aufgestellt, damit sich die Gläubigen die Hände desinfizieren können, bevor sie Weihwasser nehmen.

Taufe, Firmung, Krankensalbung

Die jeweiligen Spender legen vor den Riten, bei denen sie die Empfänger des Sakraments berühren, die Maske an und desinfizieren sich die Hände.

Beichte

Die Beichte im Beichtstuhl ist möglich. Das Tragen der FFP2-Maske wird für Beichtvater und Beichtende empfohlen, da in der Regel im Beichtstuhl nicht ausreichend Abstand gehalten werden kann.

Reinigen und Lüften

Es wird empfohlen, die Kirche nach dem Gottesdienst zu lüften. Die Reinigung der Bänke nach jedem Gottesdienst ist nicht erforderlich. Liturgische Gefäße sind zu reinigen, aber nicht zu desinfizieren.

Kirchenmusik

Mitglieder von Vokal- oder Instrumentalensembles sollten beim Musizieren einen Abstand von 1,5 Metern zueinander und zu Gottesdienstbesuchern einhalten. Beim Musizieren und Singen gilt für Ensemble- und Chormitglieder keine Maskenempfehlung.

Wallfahrten und Prozessionen

Für Wallfahrten und Prozessionen gibt es über die hier gegebenen Empfehlungen hinaus keine Einschränkungen.

Die bayerischen Generalvikare appellieren an alle Zelebranten, Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, weitere Mitwirkende in der Liturgie und alle Verantwortlichen in den Kirchenverwaltungen, diese bayernweiten Empfehlungen vor Ort umzusetzen und keine Sonderregelungen zu erlassen. Alle Gläubigen sollen auf der Basis dieser Empfehlungen in allen Kirchen den gleichen Zugang zu den Gottesdiensten haben.

Würzburg, 1. April 2022

Für die Diözese Würzburg

Dr. Jürgen Vorndran Generalvikar

Rechtlich verbindlich sind nicht die in der Mail gegebenen Zusammenfassungen, sondern nur die staatlichen oder kirchlichen Gesetze und Verordnungen selbst.